GEMEINDE TEUFEN

BETRIEBE UND SICHERHEIT

9053 Teufen AR, Postfach
Telefon 071 335 00 41 / Telefax 071 333 23 37
reservationen@teufen.ar.ch • www.teufen.ch

1. Allgemeines

1.1 Eigentum

Die Sportanlagen (Turn- und Sporthallen Landhaus, Dorf und Niederteufen sowie die Aussenanlagen Landhaus, Alleeweg und Zeughaus) sind Eigentum der Einwohnergemeinde Teufen.

1.2 Zuständigkeit / Aufsicht

Die oberste Aufsicht über die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen obliegt dem Gemeinderat.

Für die Belegung und Benutzung der Sportanlagen ist die Reservationsstelle der Kommission Betriebe und Sicherheit zuständig.

Der Unterhalt der Räumlichkeiten und Anlagen sowie der Infrastruktur obliegt der Kommission Betriebe und Sicherheit.

Mit der unmittelbaren Aufsicht und Wartung der Sportanlagen ist der zuständige Haus- oder Platzwart beauftragt. Dessen Anweisungen sind verbindlich und zu befolgen.

2. Benutzung

2.1 Gesuche

Für die Benutzung der Sportanlagen ist in jedem Fall eine Bewilligung erforderlich. Gesuchsformulare sind bei der Reservationsstelle Betriebe und Sicherheit erhältlich oder unter www.teufen.ch/Verwaltung/Behörden/Reservation/ Vermietung abrufbar.

Das Reglement für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen vom 1. Mai 2007 sowie die Betriebs- und Hausordnung vom 1. Januar 2008 sind integrierender Bestandteil der Bewilligung. Die Benutzer sind für deren Einhaltung verpflichtet.

2.2 Gebühren

Für die Benutzung der Sportanlagen werden Gebühren erhoben. Diese sind im Gebührentarif geregelt.

2.3 Schlüssel

Die Schlüssel für die Sportanlagen müssen beim zuständigen Haus-/Platzwart gegen eine Quittung abgeholt und wieder zurückgebracht werden. Der Verlust eines Schlüssels wird nach verursachtem Aufwand in Rechnung gestellt. Ein Verlust ist sofort zu melden.

2.4 Benutzungszeiten

Für die regelmässige Benutzung der Sportanlagen (Dauerbelegungen) erstellt das Sekretariat Betriebe und Sicherheit in Zusammenarbeit mit der Schule und den Sportvereinen auf Beginn des neuen Schuljahres einen Belegungsplan.

Bei Veranstaltungen, Anlässen, Kursen, etc. kann die im Belegungsplan zugesicherte Benutzung aus wichtigen Gründen vorübergehend eingeschränkt werden. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder auf eine Beteiligung an Mehrkosten besteht nicht.

Die Sportanlagen inkl. Platzbeleuchtung dürfen in der Regel nur während folgenden Zeiten benutz werden:

Montag bis Freitag	täglich von 07.30 bis 22.00 Uhr
Samstag und Sonntag	gemäss besonderer Bewilligung

Die Lautsprecheranlagen sind in Absprache mit dem zuständigen Haus-/Platzwart zu bedienen. Für Trainingszwecke darf die Lautsprecheranlage während den Gottesdienstzeiten ref. Kirche 9.30 bis 10.30/ kath. Kirche 10.00 bis 11.00 Uhr und nach 20.00 Uhr nicht benützt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission Betriebe und Sicherheit.

In Absprache mit dem zuständigen Haus-/Platzwart entscheidet die Kommission Betriebe und Sicherheit über die Benutzung während den Schulferien sowie über die Abweichung von den üblichen Öffnungszeiten und allgemeinen Feiertagen.

Bei Grossanlässen ist die unmittelbare Nachbarschaft vorgängig schriftlich oder telefonisch zu informieren. Die Vereine haben ihre Mitglieder, die Veranstalter und Organisatoren ihre Besucherinnen und Besucher zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft anzuhalten. Dies gilt sowohl vor, während, als auch nach der Veranstaltung. Unnötiger Lärm beim Verlassen der Gebäude und bei der Wegfahrt mit Motorfahrzeugen ist zu vermeiden.
Ebenfalls gilt es beim Verlassen der Sportanlagen darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet ist, die Fenster und Türen geschlossen sind.

Die bewilligten Öffnungszeiten dürfen nicht überschritten werden.

3. Einrichtung

Die modernen Anlagen verfügen über ein Zeitgemässes Inventar. Die Sportanlagen eignen sich für Trainings, Spiele und Wettkämpfe.

4. Hausordnung

4.1 Sorgfaltspflicht

Die Benutzer/In sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum (gemeindeeigene Räumlichkeiten und Anlagen) ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen**.**
Allfällige Reparatur-, und Instandstellungskosten werden in Rechnung gestellt.

Die Turn-und Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen (z.B. keine im Freien getragenen Schuhe) oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind nicht erlaubt.

Die Garderoben der Sporthalle Landhaus sind durch den Sportlereingang der Ostseite via Schmutzgang zu betreten. Der Zugang zu den Hallen hat durch die Garderobe via Saubergang zu erfolgen.

In den Korridoren, Garderoben, Eingangshallen usw. darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.

In den Gebäuden der Sportanlagen ist striktes Rauchverbot.

4.2 Reinigung

Die Sportanlagen inkl. unmittelbarer Umgebung sind nach Abschluss der Trainings- und Veranstaltungen sauber aufgeräumt (besenrein) abzugeben. Nachreinigungen werden nach Aufwand (Reglement für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen vom 1. Mai 2007) in Rechnung gestellt.

4.3 Abfall

Die Beseitigung des Abfalls bei Veranstaltungen/Anlässen ist Sache der Benutzer. Abfälle sind getrennt und umweltgerecht zu entsorgen. Bei unsachgemässer oder nicht erfolgter Abfallbeseitigung werden die Kosten nach aktuellem Tarif in Rechnung gestellt.

4.4 Parkplätze

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
Die Aus- und Einfahrt zur Feuerwehr und Tiefgarage bei der Sporthalle Landhaus muss freigehalten werden. Bei Grossveranstaltungen ist die Verkehrsregelung mit der Reservationsstelle und den Polizeiorganen abzusprechen.

4.5 Veranstaltungen mit Festwirtschaft

Die Benutzer/in bzw. Veranstalter/in sind verantwortlich für die Einhaltung der Bewilligung und die Einhaltung des Gesetzes über das Gastgewerbe, sowie das Lebensmittelgesetz. Gesuchsformulare sind bei der Gemeinde erhältlich oder im Internet unter www.teufen.ch/Verwaltung/Behörden/Reservation/Vermietung abrufbar. Alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren, Spirituosen an Jugendliche nicht unter 18 Jahren abgegeben werden (Art. 10 Gastgewerbegesetz).

5. Besondere Bestimmungen

Die Benutzer/in bzw. die Veranstalter/in haften für alle Schäden an Räumlichkeiten und Anlagen sowie der Infrastruktur. Diese Regelung gilt auch für angrenzende Anlagen und Grundstücke anderer Eigentümer**.**

Sie sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet sofern nicht schon vorhanden.

Im Schadenfall ist der zuständige Haus-/Platzwart unverzüglich zu benachrichtigen.

Das Gesuch „Benutzung der Sportanlagen“ ist bewilligt mit der Unterzeichnung durch die Reservationsstelle. Erfolgt die Anmietung aufgrund unwahrer Angaben, wird der Vertrag sofort annulliert bzw. der Anlass umgehend abgebrochen. Wird dieser Mietvertrag wieder aufgelöst, kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

6. Schlussbestimmungen

Gestützt auf das Reglement für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen vom 1. Mai 2007 tritt die Betriebs- und Hausordnung der Sportanlagen durch die Kommission Betriebe am 1. Januar 2008 in Kraft.

Teufen, 23. Dezember 2021 Kommission Betriebe